

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Vermieterin)
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und _____ (Mieterin/Mieter),

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf vermietet für die Durchführung

am _____ von–bis _____ Beginn (Uhrzeit) _____ Reg. Nr. _____

das Palais Wittgenstein, den eingerichteten Saal, das Foyer, einschließlich der Cafeteria, Künstleraufenthaltsraum, Garderobe und Toilette.

Vorbereitungen für die Veranstaltung dürfen im Gebäude vor Beginn der Mietzeit nur nach besonderer Vereinbarung mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister, Telefon 89-9 57 81, getroffen werden.

Kann die vereinbarte Mietzeit nicht eingehalten werden, so ist dies der Hausmeisterin/dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen.

Die entstandenen Mehrkosten werden der Mieterin/dem Mieter gemäß der Benutzungsordnung in Rechnung gestellt.

§ 2

Die Mieterin/Der Mieter hat für die Anmietung Entgelte nach der Benutzungsordnung für den Saal im Palais Wittgenstein zu zahlen.

Die Entgelte sind mit Vertragsabschluß fällig und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Stadtkasse Düsseldorf zugunsten der angegebenen Buchungsstelle zu zahlen.

Bittet die Mieterin/der Mieter um Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung, so werden von der Vermieterin Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Kommt die Mieterin/der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Vermieterin Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 3

Wird vor oder nach der Benutzung der vermieteten Räume eine Umstellung der Einrichtungsgegenstände erforderlich, die von der Vermieterin mit eigenen Arbeitskräften nicht durchgeführt werden kann, so hat die Mieterin/der Mieter die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen oder die entstehenden Kosten zu tragen. Der ursprüngliche Zustand der gemieteten Räume ist von der Mieterin/dem Mieter unverzüglich nach Ablauf der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des folgenden Tages, wiederherzustellen. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, ohne vorherige Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Mieterin/des Mieters ausführen zu lassen.

§ 4

Die Mieterin/Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für ihre/seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihr/ihm auferlegten Verpflichtungen auf ihre/seine Kosten zu erfüllen, insbesondere, wenn es sich um eine Veranstaltung nach § 33a der Gewerbeordnung handelt. Das Plakatieren außerhalb der von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassenen Säulen und Plakatwände sowie jede andere nicht zugelassene Werbung ist zu unterlassen. Die Mieterin/Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden und Kosten, die durch eine nicht zugelassene Werbung sowie durch die Beseitigung der wildgeklebten Plakate entstehen, ganz gleich, ob die Plakatierungsarbeiten von der Mieterin/dem Mieter oder von einem Dritten durchgeführt wurden. Es ist auch gleichgültig, ob das wilde Plakatieren an Grundstücken vorgenommen wurde, die im Eigentum der Vermieterin stehen oder von ihr angemietet oder sonst verwaltet werden.

§ 5

Die Mieterin/Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften - insbesondere die Vorschriften für den Feuerschutz - und die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. die Gestellung einer Brandsicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstandenen Kosten zu Lasten der Mieterin/des Mieters.

Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Sie/Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Wegen dieser Verpflichtung ist die Vermieterin berechtigt, vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 EUR zu fordern.

Wird Sicherheitsleistung verlangt, und weist die Mieterin/der Mieter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an die Vermieterin nach, so ist die Vermieterin von allen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag, ohne Anspruch der Mieterin/des Mieters auf Leistung von Schadensersatz, entbunden.

§ 6

Die Mieterin/Der Mieter haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle Verluste, Nachteile und Schäden, die der Vermieterin durch die Veranstaltung, die Vorbereitungen hierzu und die Räumung des Mietobjektes entstehen. Die Vermieterin ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zu Beseitigung der Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters vornehmen zu lassen.

Die Vermieterin haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die der Mieterin/dem Mieter anlässlich der Veranstaltung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter stellt die Mieterin/der Mieter die Vermieterin frei.

Die Mieterin/Der Mieter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, die durch den Bestuhlungsplan oder von der Vermieterin festgesetzte Besucherhöchstzahl von 234 Personen nicht zu überschreiten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

§ 8

Die Licht-, Heizungs- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur von der Hausmeisterin/dem Hausmeister bedient werden. Die Mieterin/Der Mieter kann von ihr/ihm vereinbarungsgemäß eingebrachte besondere technische Anlagen von eigenen Fachkräften bedienen lassen, jedoch nur unter Aufsicht der Hausmeisterin/des Hausmeisters.

§ 9

Zur Vermeidung von Platzschwierigkeiten sind die Kartensätze der Vermieterin zu verwenden.

Die Mieterin/Der Mieter hat die hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die Vermieterin erhält je Veranstaltung sechs Freikarten der ersten Preiskategorie.

§ 10

Das erforderliche Ordnungspersonal wird von der Vermieterin gestellt. Die Mieterin/Der Mieter hat die hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 11

Die Garderobenablage wird von der Vermieterin betrieben. Die Benutzung der Garderobenablage ist unentgeltlich. Die Mieterin/Der Mieter hat die für den Betrieb der Garderobenablage entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 12

Die/Der von der Vermieterin eingesetzte Hausmeisterin/Hausmeister führt während der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters die Aufsicht über die überlassenen Räume. Sie/Er ist an Ort und Stelle für die Regelung aller Angelegenheiten, die der Vermieterin obliegen, zuständig.

Ihren/Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Mieterin/Der Mieter hat der Hausmeisterin/dem Hausmeister jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

Für den Ablauf der Veranstaltung ist die Mieterin/der Mieter verkehrssicherungspflichtig.

§ 13

Führt die Mieterin/der Mieter aus einem Grunde, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet sie/er die im Mietvertrag ausgewiesene Miete ebenso wie die sonstigen vertraglichen Entgelte. Die Vermieterin muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, den sie durch anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietzeit gemäß § 2 Ziffer 1 der Benutzungsordnung erzielt.

§ 14

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Mieterin/der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt,
2. die Mieterin/der Mieter das Entgelt nicht fristgemäß entrichtet,
3. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
4. außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
5. durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
6. die Vermieterin die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Ob die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht nach Ziffer 6 Gebrauch macht, bestimmt unter Ausschluß des Rechtsweges der Oberbürgermeister. Der Rücktritt ist der Mieterin/dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Die Mieterin/Der Mieter hat bei Rücktritt der Vermieterin keinen Entschädigungsanspruch. Bei einem Rücktritt gemäß Ziffern 1 bis 3 bleibt die Mieterin/der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet; § 13 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 17

Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist Düsseldorf Gerichtsstand, soweit nicht die Zivilprozeßordnung einen anderen Gerichtsstand bestimmt.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Die Mieterin/der Mieter

Die Vermieterin

Der Oberbürgermeister
Bezirksverwaltungsstelle 5
Im Auftrag